

Bekanntmachung des Wahlausschusses der IHK Würzburg-Schweinfurt zu den Wahlen der Vollversammlung und zu den IHK-Gremialausschüssen

Der Wahlausschuss hat beschlossen, die Wahlen für die **Wahlperiode 2019 bis 2022** gemäß der Wahlordnung der IHK Würzburg-Schweinfurt in der Fassung vom 20. Juli 2017, „Wirtschaft in Mainfranken“ 2017, Heft 10, Seite 32 in der Zeit vom **17. September bis zum 12. Oktober 2018** als Briefwahl durchzuführen.

Wahlen zur Vollversammlung

Zur Vollversammlung wählen die IHK-zugehörigen Unternehmen 80 Mitglieder in gleicher, allgemeiner, geheimer und freier Wahl. Von den unmittelbar zu wählenden 80 Mitgliedern der Vollversammlung entfallen auf die sieben Wahlgruppen:

I.	Wahlgruppe Industrie	31 Mitglieder
II.	Wahlgruppe Großhandel	4 Mitglieder
III.	Wahlgruppe Einzelhandel	13 Mitglieder
IV.	Wahlgruppe Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	3 Mitglieder
V.	Wahlgruppe Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	7 Mitglieder
	In der Wahlgruppe V muss mindestens je ein Mitglied aus den Bereichen Genossenschaftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Privatbanken und Versicherungen kommen.	
VI.	Wahlgruppe Verkehr	4 Mitglieder
VII.	Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen	18 Mitglieder

Der IHK-Bezirk bildet für die Wahl der Vollversammlung den Wahlbezirk.

Wahlen zu den IHK-Gremialausschüssen

Gleichzeitig mit der Wahl der Vollversammlung werden die IHK-Gremialausschüsse der fünf Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart und Rhön-Grabfeld gewählt.

Von den unmittelbar zu wählenden 15 Mitgliedern in jedem IHK-Gremialausschuss entfallen auf den

Gremialausschuss Bad Kissingen:

Wahlgruppe Industrie	5 Mitglieder
Wahlgruppe Großhandel	1 Mitglied
Wahlgruppe Einzelhandel	2 Mitglieder
Wahlgruppe Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	2 Mitglieder
Wahlgruppe Verkehr	1 Mitglied
Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen	3 Mitglieder

Gremialausschuss Rhön-Grabfeld:

Wahlgruppe Industrie	6 Mitglieder
Wahlgruppe Großhandel	1 Mitglied
Wahlgruppe Einzelhandel	3 Mitglieder
Wahlgruppe Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Verkehr	1 Mitglied
Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen	2 Mitglieder

Gremialausschuss Main-Spessart:

Wahlgruppe Industrie	7 Mitglieder
Wahlgruppe Großhandel	1 Mitglied
Wahlgruppe Einzelhandel	2 Mitglieder
Wahlgruppe Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Verkehr	1 Mitglied
Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen	2 Mitglieder

Gremialausschuss Kitzingen:

Wahlgruppe Industrie	5 Mitglieder
Wahlgruppe Großhandel	1 Mitglied
Wahlgruppe Einzelhandel	2 Mitglieder
Wahlgruppe Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Verkehr	2 Mitglieder
Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen	3 Mitglieder

Gremialausschuss Haßberge:

Wahlgruppe Industrie	6 Mitglieder
Wahlgruppe Großhandel	1 Mitglied
Wahlgruppe Einzelhandel	2 Mitglieder
Wahlgruppe Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	1 Mitglied
Wahlgruppe Verkehr	1 Mitglied
Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen	3 Mitglieder

Jeder Gremialbezirk bildet für die Wahl des IHK-Gremialausschusses einen Wahlbezirk.

Jede Wahlgruppe muss in jedem IHK-Gremialausschuss mindestens mit einem Sitz repräsentiert sein.

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen. Jeder IHK-Zugehörige hat für die Wahl zur Vollversammlung bzw. des IHK-Gremialausschusses nur eine Stimme.

Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden. Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird. Das Wahlrecht kann jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen rechtskräftig aberkannt ist.

Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung bzw. im IHK Gremialausschuss vertreten sein.

Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe wählen.

Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

Zeit und Orte der Auslegung der Wählerlisten

Die Listen der Wahlberechtigten (**Wählerlisten**) werden nach den sieben Wahlgruppen, in der Zeit vom **27. Juni bis zum 12. Juli 2018** in

Würzburg: IHK Würzburg-Schweinfurt,
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg, Haus B,
(Ansprechpartnerin: Gabriele Zimmerling);

Schweinfurt: IHK-Geschäftsstelle Schweinfurt,
Karl-Götz-Straße 7, 97424 Schweinfurt, Erdgeschoss,
(Ansprechpartnerin: Petra Back);

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Wählen können nur die IHK-zugehörigen Unternehmen, die in den festgestellten Wählerlisten eingetragen sind.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also zwischen dem **13. Juli bis einschließlich 19. Juli 2018**, schriftlich beim Wahlausschuss der IHK Würzburg-Schweinfurt, Postfach 58 40, 97064 Würzburg, zu stellen bzw. einzulegen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur oder per Fax zulässig ist (Fax-Nr.: 0931 4194-333, E-Mail: ihk-wahl@wuerzburg.ihk.de). Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Einreichung von Wahlbewerbungen und Wahlvorschlägen

Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge sind bis zum **3. August 2018** beim Wahlausschuss der IHK Würzburg-Schweinfurt, Postfach 58 40, 97064 Würzburg schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur oder per Fax zulässig ist (Fax-Nr.: 0931 4194-333, E-Mail: ihk-wahl@wuerzburg.ihk.de). In jeder Wahlgruppe sind nur so viele Mitglieder zu wählen, wie es die Sitzverteilung der Wahlordnung vorsieht.

Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur

Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge und fordert erforderlichenfalls die Vorschlagenden/Bewerber unter Fristsetzung zur Beseitigung von heilbaren Mängeln auf. Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk zu einer einheitlichen Kandidatenliste (Gesamtwahlvorschlag) zusammen. Jeder Gesamtwahlvorschlag soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung für einen Gesamtwahlvorschlag zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Wahlfrist

In der Zeit vom **17. September bis zum 12. Oktober 2018** findet die **Wahl** durch schriftliche Stimmabgabe statt.

Würzburg, 2. Mai 2018

IHK Würzburg-Schweinfurt
Wahlausschuss

Dr. Rudolf Fuchs, Vorsitzender
Dr. Roland Horster
Ralph-Dieter Schüller

Weitere Informationen zur IHK-Wahl 2018 unter www.wuerzburg.ihk.de/wahl.